

## Vereinbarung

zwischen

der **Freien Universität Bozen**, (nachfolgend Universität Bozen genannt) mit Sitz in Bozen, Universitätsplatz 1, Steuernummer 94060760215 und MwSt.-Position 02232720215, in der Person des Präsidenten des Universitätsrats, gesetzlicher Vertreter pro tempore, Prof. Dr. Ulrike Tappeiner, geboren am 17.01.1959 in Bozen (I), zur Unterzeichnung dieses Abkommens berechtigt

und

der **Autonomen Provinz Bozen**, mit Sitz in Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, Steuernummer 00390090215, in der Person des Landeshauptmanns, gesetzlicher Vertreter pro tempore, Dr. Arno Kompatscher, geboren 19. März 1971 in Völs am Schlern (I), zur Unterzeichnung dieses Abkommens berechtigt

Vorausgeschickt,

- dass das Gesetz Nr. 230 vom 04.11.2005, Art. 1, Absatz 12 den Universitäten die zeitweilige Besetzung von Stiftungsprofessuren zur Realisierung von spezifischen Forschungsprogrammen aufgrund von Konventionen mit Unternehmen oder Stiftungen oder anderen privaten oder öffentlichen Subjekten ermöglicht;
- dass die oben genannte Gesetzesbestimmung vorsieht, dass diese zeitweilige Professorenstelle für eine Dauer von drei Jahren, verlängerbar für weitere drei Jahre mittels Kostendeckung durch Dritte eingerichtet wird;
- dass die Regelung für die Berufung von Professoren auf Planstelle, Stiftungsprofessoren, namhaften Professoren und von Forschern mit befristetem Arbeitsvertrag der Universität der Freien Universität Bozen für die Errichtung von befristeten außerordentlichen Professoren eine Teilfinanzierung von mindestens 50% durch Dritte festlegt;
- dass die Freie Universität Bozen gemeinsam mit der Universität Innsbruck und der Universität Trient gemeinsam die Idee der *Euregio Professorships* entwickelt hat, wonach an jeder Universität eine Professur eingerichtet wird, deren Inhaber einer der drei Universitäten angehört, seine/ihre didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten jedoch an allen drei Universitäten nachkommt. Ein eigener Kooperationsvertrag zwischen den drei Universitäten wird diese Details bestimmen;
- dass die Themen jeder einzelnen Professur dabei nicht nur für die drei Universitäten, sondern auch für das Territorium der Europaregion von inhaltlicher, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz sein sollten. Als Thema für eine Euregio Professur an der Freien

Universität Bozen wurde der Bereich Regionalgeschichte ins Auge gefasst. Der Vorstand des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ hat das Konzept der Euregio-Professuren besprochen und gutgeheißen. Die Finanzierung der einzelnen Stiftungsprofessuren erfolgt über das jeweilige Mitgliedsland des EVTZ;

- dass die Autonome Provinz Bozen an der Durchführung des Forschungsprogrammes/Forschungsprojektes „Regionalgeschichte“ interessiert ist;
- dass die Freie Universität Bozen über die Struktur und die Kompetenzen für die Durchführung dieses Forschungsprojektes verfügt;
- dass die Autonome Provinz Bozen für die Durchführung dieses Forschungsprojektes die Finanzierung für die Einrichtung einer Stelle eines außerordentlichen Professors im entsprechenden Wettbewerbsbereich 11/A3 in Brixen für die Dauer von 3 Jahren, ggf. verlängerbar für weitere 3 Jahre leisten möchte;
- dass die Freie Universität Bozen sich bereit erklärt hat, die Einrichtung der im vorhergehenden Absatz genannten Stelle vorzunehmen;

schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

1. Die Prämissen bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich das Forschungsprojekt „Regionalgeschichte“ durchzuführen, welches am Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte in Brixen durchgeführt wird. Eine Beschreibung zu den wissenschaftlichen Inhalten findet sich in der technischen Anlage (Anlage A), integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Die Freie Universität Bozen verpflichtet sich gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach der Genehmigung durch die internen Organe die Stelle eines außerordentlichen Professors einzurichten, die den Namen „Euregio-Stiftungsprofessur“ tragen wird.
4. Die Auswahl des/der Professors/In erfolgt durch eine eigens eingesetzte fünfköpfige Berufungskommission, wobei ein Mitglied von der Autonomen Provinz Bozen benannt wird.
5. Dem/der Inhaber/In der Stelle eines/einer außerordentlichen Professors/In wird für die Dauer der Beauftragung die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung eines Professors erster Ebene gemäß den geltenden Regelungen der Universität anerkannt. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten gilt für den/die Stelleninhaber/in die geltende nationale Gesetzgebung im Bereich Rechte und Pflichten von ordentlichen Professoren. Aus der Beauftragung erwächst für den/die Stelleninhaber/in kein Anspruch auf die Besetzung einer Planstelle an der Universität.

6. Die Kosten für dieses Projekt werden zwischen der Autonomen Provinz Bozen und der Universität getragen. Die Autonome Provinz Bozen wird der Universität, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 307 vom 5. Mai 2020 und der mit diesem genehmigten „Leistungsvereinbarung 2020-2022“ vorgesehen, dafür in den Jahren 2020-2021-2022 eine Zuweisung in der Höhe von jährlich 150.000,00.- Euro entrichten, zur Deckung der gesamten Bruttobetriebskosten, einschließlich Steuern, Sozialabgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie anderer Abgaben, die dem/der Stiftungsprofessor/in zustehen.

7. Als Zahlungsmodalität wird vereinbart, dass die Autonome Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 307 vom 5. Mai 2020 und der mit diesem genehmigten „Leistungsvereinbarung 2020-2022“, welche von den zuständigen Gremien der beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist, vorgesehen, der Universität in den Jahren 2020-2021-2022 den jährlichen Gesamtbetrag zur Deckung der gesamten Bruttobetriebskosten der Euregio-Stiftungsprofessur jeweils anlässlich der Überweisung der 1. Rate der Grundfinanzierung mitüberweist.

Die Universität wird dem Land den effektiven Dienstantritt mitteilen und jährlich einen entsprechenden Tätigkeitsbericht vorlegen. Sollte kein Dienstantritt erfolgen oder die Tätigkeiten der Stiftungsprofessur unterbrochen werden, kann die Zuweisung seitens des Landes gekürzt bzw. widerrufen werden. Die Universität verpflichtet sich dazu, der zuständigen Landesabteilung innerhalb 31. Oktober jeden Jahres eine Eigenerklärung zu übermitteln, aus der ersichtlich ist, inwieweit die Zuweisung eingesetzt worden ist und welche Ausgaben als Prognose voraussichtlich noch anfallen werden. Sollten aus nachvollziehbaren Gründen bestimmte Tätigkeiten während eines Berichtjahres nicht oder nur teilweise durchgeführt werden können, können die entsprechenden Finanzmittel, unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“, auf das Folgejahr übertragen werden.

8. Für die Euregio-Stiftungsprofessur wird ein Stiftungsbeirat eingerichtet, der die Funktion eines strategischen Beirates für alle Fragen wissenschaftlicher Natur für die Durchführung des Forschungsprogrammes (Anlage A) ausübt.

Der Stiftungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder der Universität: der ernannte außerordentliche Professor als Stelleninhaber sowie zwei vom Rektor benannte akademische Vertreter der Freien Universität Bozen,
- zwei Mitglieder, die von der Autonomen Provinz Bozen unter akademischen Vertretern der Universität Trient und der Universität Innsbruck benannt werden.

Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates wird vom Rat aus seiner Mitte bestimmt, mit der Schriftführung bei den Sitzungen wird eine Fachkraft der Universität beauftragt. Der Sitzungsort ist Brixen.

Der Stiftungsbeirat trifft sich einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann den Stiftungsbeirat bei Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen einberufen.

9. Die Universität ist Inhaber aller, sowohl der entsprechenden Rechte über das geistige und industrielle Eigentum sowie aller nicht patentierbarer Projektergebnisse, die im Rahmen des vertragsgegenständlichen Forschungsprojektes entwickelt werden. Die Autonome Provinz Bozen kann frei und kostenlos über die Forschungsergebnisse für interne Zwecke verfügen, die ihr von der Universität zur Verfügung gestellt werden.
10. Die vorliegende Vereinbarung wird digital unterzeichnet und tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner können, in einem angemessenen Zeitraum vor Vertragsende die gegenständliche Vereinbarung und deren Bestimmungen mit einer neuen Vereinbarung um weitere drei Jahre verlängern.
11. Für alle jene Teile, die nicht durch die gegenständliche Vereinbarung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 230/2005, die geltenden Regelungen der Universität und die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.  
Die Vertragsparteien erklären, autonom Verantwortliche für jene personenbezogenen Daten zu sein, die bei der Ausführung dieser Vereinbarung verarbeitet werden und diese Daten ausschließlich für die Ausführung dieser Vereinbarung im Rahmen der eigenen institutionellen bzw. statutarischen Ziele zu verwenden.
12. Bei allfälligen Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich das sachlich zuständige Gericht in Bozen als Gerichtsstand vereinbart.
13. Die Vereinbarung unterliegt laut Art. 4 des Tarifs Teil II des DPR 131/86 der Registrierung bei effektiver Nutzung. Die Registergebühren gehen zu Lasten des Antragstellers.
14. Im Sinne des DPR Nr. 642/72, Anlage A, Tarif (Teil I), Art. 2 u. ff. unterliegt die gegenständliche Vereinbarung unabhängig von der Nutzung der Stempelsteuer. Die Stempelsteuer geht zu Lasten der Freien Universität Bozen.

Bozen, am \_\_\_\_\_

Für die Freie Universität Bozen

Präsidentin  
Prof. Dr. Ulrike Tappeiner  
(digital unterzeichnet)

Für die Autonome Provinz Bozen

Der Landeshauptmann  
Dr. Arno Kompatscher  
(digital unterzeichnet)

# **Beschreibung des Forschungsprogramms „Regionalgeschichte“**

## **(Anlage A)**

In Tirol, Südtirol und im Trentino sind Interesse und Sensorium für historische, insbesondere zeithistorische, Ereignisse in besonderer Weise ausgeprägt. Die traumatisch erlebten Folgen des Ersten Weltkrieges, die Faschismen italienischer und deutscher Provenienz sowie – südlich des Brenners – der erkämpfte Weg zur Autonomie nach 1945 stehen für fundierende zeithistorische Ereignisse, die Generationen übergreifend zu einem Teil des kollektiven kommunikativen Gedächtnisses der regionalen Gesellschaft geworden sind. Der Erforschung der neueren Regionalgeschichte kommt in den drei Landesteilen des historischen Tirols unter Einschluss des gesamten ladinischen Gebiets deshalb besondere Bedeutung zu.

Eine wichtige Grundlage des Forschungsprogrammes „Regionalgeschichte“ bildet das Forschungs- und Vermittlungsprojekt „Historegio“, welches von den drei Universitäten Bozen, Innsbruck und Trient durchgeführt und vom EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino unterstützt wird. Das Ziel des Projektes ist die Festigung der regionalen universitären Geschichtsforschung zwischen den drei Universitäten sowie die Zusammenführung von geschichtlichen Kompetenzen. Es stellt somit den Beginn einer intensiven wissenschaftlichen Zusammenarbeit dar.

Die mit dem Forschungsprogramm behandelten Inhalte und Themen sollten sich am Konzept der modernen universitären Regionalgeschichte orientieren, die auf den Grundsätzen der methodischen Offenheit, Interdisziplinarität und vergleichenden Geschichtsbetrachtung beruht. Regionalgeschichtliche Forschung gewinnt erst durch ihre vergleichende Perspektivierung an übergeordneter Relevanz – frei nach dem Motto „Im Kleinen forschen, das Große suchen“. Es sollte deshalb eine konsequent vergleichend angelegte Regionalgeschichte etabliert werden, die sich einerseits dem binnenregionalen historischen Vergleich (Geschichte der Territorien der heutigen Europaregion Tirol unter Einschluss des gesamten ladinischen Gebiets) widmen, andererseits aber auch Forschungen anregen soll, die die Tiroler Situation mit der historischen Entwicklung anderer europäischer (Grenz-)Regionen vergleichen. Ziel ist es, insbesondere die historische Nord-Süd-Dimension im Kontext eines großzügig definierten Alpenraums als räumlichen Bezugspunkt forschungsmäßig stärker zu thematisieren. Es soll auch darum gehen, wechselseitige Forschungsperspektiven auf die Regionen der Alpenraum-Staaten zu entwickeln und in diesem Zusammenhang als Netzwerk-Organisator zu wirken. Der Ausbau der Kooperationen zwischen regionalgeschichtlichen Forschungsinstituten sowie die Zusammenführung regionalgeschichtlicher Forschung im Alpenraum zwischen Nord und Süd sollten im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Koordinations- und Mittlertätigkeit stehen.

Ein räumliches Spezialisierungsfeld ist die historische Entwicklung europäischer Grenzregionen und nationaler Minderheiten. Grenzen trennen, verbinden und überwinden, Grenzen schaffen und redimensionieren ethnische, politische, kulturelle, religiöse Mehrheiten und Minderheiten; Grenzen definieren und relativieren Identitäten, ideelle und ideologische Trennlinien und fordern dazu heraus, Unterschiede zu markieren und das jeweils „Andere/Fremde“ reflexiv zu (de)konstruieren. Insgesamt bieten die politische, wirtschaftliche, soziale, mentale und (alltags-)kulturelle Entwicklung von Grenzregionen und nationalen Minderheiten gemeinsam mit den diesbezüglich entwickelten Problemlösungs-Strategien und Alternativkonzepten ein weites vergleichendes Forschungsfeld. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den theoretisch-methodischen Fragen der Regionalgeschichte beschäftigen und zur Weiterentwicklung der historischen „Border Studies“ als Disziplin beitragen.

Der zeitliche Schwerpunkt liegt in der Zeitgeschichte, wobei vor allem die vergleichende zeithistorische Forschung des 20. Jahrhunderts vorangetrieben wird.